

## Voraussetzungen für die Beschäftigung eines freien Mitarbeiters

Folgende Nachweise sind vom zukünftigen freien Mitarbeiter zu erbringen:

1. Kopie der **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in)** entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994
2. **Dienstvertrag** zwischen freiem Mitarbeiter und Praxisinhaber
3. Soweit vorhanden, Nachweis über Weiterbildungen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen sind, und zu einer abrechnungsfähigen Position führen. In diesem Fall kann neben der Zulassung zugleich eine Abrechnungserlaubnis für die Zertifikatsposition beantragt werden
4. Eine ausreichende **Berufshaftpflicht-Versicherung** für Verletzungen von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis
5. **Nachweis** über die Anmeldung beim örtlichen **Gesundheitsamt** unter Vorlage der Berufsurkunde in beglaubigter Kopie. (kann ggf. weitere Auflagen veranlassen; in den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich)
6. Nachweis über die **Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg

Die vorbezeichneten Unterlagen sind dem Praxisinhaber vorzulegen. Die Meldung an die entsprechende Zulassungsstelle kann durch Vermittlung des IFK erfolgen, indem Sie der Geschäftsstelle die Berufsurkunde, abrechnungsrelevante Zertifikate sowie eine Kopie des Dienstvertrags vorlegen.



■ Folgende Anmeldungen sind vom freien Mitarbeiter zu tätigen:

1. Anmeldung beim Finanzamt

2. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, zu der gem. § 2 Nr. 9 SGB VII alle selbstständig im Gesundheitswesen Tätigen verpflichtet sind.

3. Krankenversicherung

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland krankenversichert sind. Selbstständige müssen daher entweder privat krankenversichert sein oder sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern.

Der freiberuflich tätige Physiotherapeut ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies ergibt sich aus § 2 Nr. 2 SGB VI. Die Beiträge sind entsprechend des erzielten Gewinns bis zur gesetzlichen Höchstgrenze abzuführen. Darüber hinaus erzieltes Einkommen ist daher nicht mehr zu berücksichtigen. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2023 monatlich 7.300 Euro (alte Bundesländer) und 7.100 Euro (neue Bundesländer); entspricht 87.600 Euro (alte Bundesländer) bzw. 85.200 Euro (neue Bundesländer) jährlich.

Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt seit 01.01.2021 in den alten Bundesländern 631,47 Euro und in den neuen Bundesländern 611,94 Euro.

In den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zahlt man immer den halben Regelbeitrag (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, zurzeit monatlich 315,74 Euro alte Bundesländer, 305,97 Euro neue Bundesländer). Auf Antrag ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB) kann auch ein einkommensgerechter Beitrag oder der Regelbeitrag gezahlt werden. Der Beitragssatz (alte und neue Bundesländer) beläuft sich seit 01.01.2023 auf 18,6 %. Wir raten dazu, entsprechende Anträge ggf. vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen.

Sofern nicht von vornherein die Voraussetzungen der Versicherungspflicht entfallen, sind Sie jedenfalls gem. § 190 a SGB VI verpflichtet, die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten der DRB zu melden.

Die Rentenversicherungspflicht entfällt allerdings gem. § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz SGB VI, wenn der selbstständige Physiotherapeut einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Zu Einzelheiten der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (z. B. eventuell über die Beschäftigung geringfügig Beschäftigter) werden IFK-Mitglieder in unserer Geschäftsstelle beraten. Zudem steht das Merkblatt „Rentenversicherungspflicht“ unter Z 6 im Physioservice zur Verfügung.



#### 4. Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflicht sichert gegen Regressansprüche von Patienten. Wir empfehlen eine Versicherung von 2 oder 3 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden von 100.000 Euro (bitte beachten Sie dazu auch das beiliegende Angebot der Firma pact Finanz AG).

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des IFK.

Stand: 1/2023

